21.

Wahrhafftige Copie
Zweyer Bittschreiben
Des gewesenen
PRÆSIDENTen
und
VICE-PRÆSIDENTen
in Thorn,
Herrn Rößners
und
Herrn Zernickes,
Welche dieselben an
Sr. Hochfürstl. Gnaden
Den Fürsten Lubomirsky
Wenig Tage
Vor der Welterstaunenden dasigen grossen
EXECUTION
abgesendet.

Danzig, 1725.

21.

Digitized by Google

Celsissime Princeps,
Illustrissime & Excellentissime
Domine,
Domine benignissime,

PErveni arcano fatorum impetu ad ultimam rerum lineam, in horridis versor lethi faucibus, exilium, egestatem ac mille fortunæ in horas & momenta expecto ludibria!

bria! Hoc etiam, quod vivere & ſperare videar, vel in lucro deputatur mihi, vel mortis atque ærumnæ perpetuæ putatur eſſe prodromus. Quid mirum! rem in præſenti eſſe arduam, nihil tremere, nihil commoveri, a ſtatu bonæ mentis non defici? Tot enim ne undique circumſtant mala, tot obſident dolores, ut, niſi per ſummam Celſitudinis Veſtræ Clementiam & interceſſionem reſpirare, & deploratæ conditionis medelam aſſequi contingat, actum de me, planeque conclamatum eſſe videatur. In hiſce tamen anguſtiis Præſentia Illuſtriſſimæ Celſitudinis Veſtræ me recreat. Eam enim intelligo ab Auguſtiſſimo Rege, Domino noſtro clementiſſimo delegatum eſſe judicem, qui ſummum Juſtitiæ rigorem æquanimitate mulcere ac temperare noverit. Habet hoc Celſiſſima Domus

Lubo-

Lubomirſciorum proprium divino munere datum, ut & egregia belli Pacisque extent facinora & ſubjectis parcere, tutari inſontes, crimina præter meritum inpacta diluere, æquitatis orbitam tenere conſtanter & ubique ſciat. Quo magis confido apud Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram pondus habituram eſſe vitæ ante actæ integritatem, in officio Regio non minus quam Conſulari adhibitam circumſpectionem, tum etiam fidem Regi Auguſtiſſimo, Regno inclyto illibate ſervatam. Rebus ita conſtitutis, tanto fidentius ad Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram confugio, animoque ac precibus demiſſis hoc rogo ſuppliciter, dignetur malevolorum teſtimonium retundere atque audaciam, meæ opitulari innocentiæ, ut qui culpam erroris humani deprecari nequeo, a ſcelere tamen, & Colluſio-

nis vel cōncitati Tumultus ſuſpicione immunis eſſe cenſear, pœnæ judicialiter prolatæ benigne vel mitigetur, vel remittatur. Recolam æternum devota mente hanc gratiam, præſentaneo ereptum me eſſe periculo, & quod ſpirabo adhuc, id omne Celſitudini Veſtræ in ſolidum vindicabo.

Illuſtriſſimæ Celſitudinis
Veſtræ

Thoruni
d. 4. Dec. 1724.

humillimus Servus
Joh. Gottfr. Röſner.

Durchlauchtigſter Fürſt,
Gnädigſter Herr,

Durch den verborgenen Trieb meines Verhängniſſes iſt es mit mir biß aufs letzte kommen. Ich ſehe mich allbereit in den entſetzlichen Rachen des Todes, und erwarte alle Stunden, ja alle Augenblicke, daß man mich ins Elend verjagen, in das ſchmählichſte Armuth ſtürtzen, oder tauſend andern Unglücks-Fällen preiß geben werde. Auch dieſes, da ich mir noch zu leben und zu hoffen ſcheine, düncket mir bald ein Gewinn, bald ein Vorbothe des Todes oder eines beſtändigen Bekümmerniſſes zu ſeyn. Was iſt

das

das aber Wunder? Wer will bey gegenwärtiger schweren Sache nicht zittern, nicht beweget und in ausserordentliche Gemüths-Beschaffenheit gesetzet werden? Ich befinde mich mit so vielen Ubeln umgeben, und durch so viel Bekümmernisse gemartert, daß es scheinet, es sey gantz und gar um mich geschehen, wofern mir nicht das Glücke wiederfähret, daß ich mich durch Ew. Durchlauchtigkeit Gnade und vermittelst deroselben hohen Interceſſion erhohlen dörffe, und dadurch in meinem Thränen-würdigen Zustande ein Hülffs-Mittel erhalten möge. Doch in diesem meinem Jammer tröstet mich die hohe Gegenwart Eurer Durchlauchtigkeit einig und allein. Denn ich vernehme, daß Dieselben von Ihr. Majestät, Unserm Allerdurchlauchtigsten Könige, meinem allergnädigsten Herrn zum Richter ausersehen worden, der da die strenge Schärffe der

Gerechtigkeit durch Gütigkeit zu mildern und zu lindern vermögend und fähig sey. Denn das ist etwas, daß GOtt dem Durchl. Hause Lubomirsky geschencket hat, daß, wie die Welt die treflichsten Kriegs- und Friedens-Verrichtungen von ihm gesehen; dasselbe auch der Unterthanen zu schonen, die Unschuldigen zu beschützen, die Verbrechen, die ohne Boßheit begangen worden, zu vergeben, und allemahl und an allen Orten die Billigkeit in acht zu nehmen weiß. Daher glaube ich auch um desto gewisser, daß Eure Durchlauchtigkeit auf die Unsträflichkeit meines vorhin geführten Lebens, auf meine angewendete Sorgfalt so wohl in meinem Königlichen als Bürger-Meisterlichen Amte, ja endlich auf meine nicht nur Ihro Majestät, unserm Großmächtigsten Könige, sondern auch der Durchlauchtigsten Republic beständig erzeigte Treue einige Reflexion machen

werden. Bey diesen Umständen nehme ich mit desto grösserm Vertrauen zu Eurer Durchlauchtigkeit meine Zuflucht, und bitte unterthänigst und von gantzen Hertzen, Eure Durchlauchtigkeit wolle mir die Gnade wiederfahren lassen, und das Zeugniß samt der Kühnheit meiner Ubelgesinnten abweisen, und meiner Unschuld zu Hülffe kommen, damit ich, der ich gar gerne eines Menschlichen Fehlers geständig bin, doch von dem Laster einer Collusion und des Verdachts, als ob ich den Tumult erreget habe, frey gesprochen werde; mir auch die gerichtlich zugesprochene Strafe gnädigst gemindert, oder gar erlassen werden möge. Diese Gnade werde ich beständig und unvergeßlich in meinem treuergebenen Gemüthe verehren, ja daß ich aus der augenscheinlichsten Gefahr gerissen worden, und daß ich endlich noch

lebe,

lebe, werde ich Eurer Durchlauchtigkeit einzig und allein zuschreiben, als

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Herr,
Ew. Durchl.

Thorn den 4. Dec.
1724.

unterthänigster Knecht
Joh. Gottfr. Rößner.

Celsissime Princeps,
Illustrissime atque Excellentissime, Domine,
Domine longe gratiosissime,

QUandoquidem Illustrissimæ Celsitudini Vestræ propter detentionem militarem in persona supplex fieri mihi minime liceat, hinc præ-

eſt humillimo Venerationis cultu, tanquam ad ſanctam anchoram confugio, per Deum & omnia ſacra enixiſſime rogans, dignetur Eadem me innocentem protegere gratioſiſſime, retinendo D. D. Actores, ne ſanguinem effundere & juramento ſuo me occidere faciant, imo vere mihi vitam, uxori Conſortem, liberis Parentem conſervent. Ego viciſſim pro ſalute atque incolumitate Illuſtriſſimæ Celſitudinis Veſtræ inde ſincriter Deum Ter Optimum Maximum precaturus, ad quævis Obſequia paratus, maneo

Illuſtriſſimæ Celſitudinis Veſtræ
Domini longe gratioſiſſimi

Servitor. humillimus
Jacobus Zernike.

Durchlauchtigſter Fürſt, Gnädigſter Herr,

DA Eurer Durchlauchtigkeit ich wegen der militariſchen mir zugegebenen Wache perſönlich zu Fuße zu fallen die Vergünſtigung nicht habe; So unterſtehe ich mich ſolches in dieſem unterthänigſten Briefe zu thun, der meine Stelle vertrit, Dero hohe Gnade und Protection mit aller Ergebenheit anruffet, und ſich dieſelbe auszubitten, unterſtehet; der ich den allwiſſenden GOtt, welcher da Hertzen und Nieren prüfet, anruffe, und auf mein gutes Gewiſſen bezeuge, daß ich an allen deſſen, was man mich beſchuldiget, und weswegen man mich anklaget, in allen dreyen hinzugethanen Puncten, keine Schuld habe. Uber dieſes weiß auch die gantze Stadt, daß ich keinen Befehl ie ertheilet, das Geſchütze auf die Catholiſchen Stu-

Studenten zu lösen, so sich auf den Kirchhöfen aufhielten. Gleichwohl ist den Wohlehrwürdigen Herrn Klägern auferleget worden, solches vermittelst sechs Zeugen von ihren eignen Calibre, zu beschwören. Damit nun auf diese Art nicht Gelegenheit zu Mein-Eyden gegeben werden möge, noch der Unschuldige umkommen müsse; so nehme ich zu Eurer Durchlauchtigkeit gleichsam als zu einer heiligen Freystädte meine unterthänigste und geziemende Zuflucht, und bitte um GOttes willen, Ew. Durchlauchtigkeit, wolle mich Unschuldigen Dero hohen Schutzes nicht unwürdig achten, die Herren Kläger abhalten, damit sie durch ihren Eyd nicht verursachen, daß Blut vergossen und ich um das Leben gebracht werde; ja Ew. Durchl. wollen mir das Leben, meinem Weibe ihren Mann, meinen Kindern aber ihren Vater erhalten. Ich werde im Gegentheil vor das Wohl und Heyl

Eu-

Eurer Durchlauchtigkeit unabläßlich zu dem Allerhöchsten ruffen, der ich zu allen Gehorsam bereit verharre

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Herr,
Eurer Durchl.

Demüthigster Knecht
Jacob Zernicke.

Dieses ist der Inhalt der zweyen Schreiben. Wer nicht aller Menschheit beraubet ist, wird bey Durchlesung derselben ein Mitleiden mit der Unschuld dieser unglückseeligen Leute empfinden. Wie wenig aber solches bey den Fürsten Lubomirsky gefruchtet, hat uns der Erfolg gelehret. Der ehrliche Herr Präsident Rößner muste wenig Tage, nach dem er sein Schreiben aufgesetzet, seinen alten grauen Kopf hergeben; eben wie der Herr Zernicke nunmehr mit Hinterlassung des Seinigen, wie man berichtet wird, nach Danzig fliehen müssen. GOtt stehe der Unschuld bey! Er woll uns stets behüten, vor aller Grausamkeit boßhaffter Jesuiten. Auf ihn hofft unser Hertz; auf ihn hofft unsre Treu. Und das bleibt unser Wunsch: GOTT steh der Unschuld bey!

CON.

Digitized by Google

CONSTITUTION
Des zu Warschau d. 2. Octobr. 1725. angefangenen Reichs-Tages.

Im Nahmen GOttes, Amen!

WIr AUGUSTUS II. von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog zu Litthauen zu Reussen in Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen allen und ieden, denen daran gelegen, welchergestalt wir zur Erhaltung und Beschirmung unserer Lande, Befestigung des innerlichen und äusserlichen Friedens, und zur Grundlegung einer unveränderlichen Vereinigung unter den Ständen zu Warschau, gegenwärtigen allgemeinen gewöhnlichen Reichs-Tag von 6. Wochen gehalten, und mit einmüthiger Verwilligung beyder Nationen nachfolgende Constitutio-

nes und Landes-Gesetze gemacht und aufgerichtet haben.

I.

Damit die gantze Welt erkennen möge, daß wir wünschten in einem vollkommenen Frieden mit allen benachbarten Puissantzen zu leben, und uns gleichwohl in Stande zu halten, die bevorstehende Gefahr abzukehren; so haben wir uns mit Einwilligung aller Stände eine allgemeine Convocation und Zusammen-Ruffung wieder alle Anfälle und ohne Nachtheil der Palatinaten in Ansehung der Trouppen zustehende Rechte vorbehalten.

II.

Gleichwie wir nun die einheimische Macht des Groß-Hertzogthums Litthauen in den erforderlichen Stand wieder alle Vorfallenheiten zu setzen gesonnen; so schrieben wir hiermit in gedachtem Groß-Hertzogthum Litthauen mit Genehmhaltung aller Stände eine allgemeine Convocation und Zusammenkunfft aus, welche denen

Lit-

Litthauischen Statuten und den Reichs-Tags Constitutionen insonderheit der von A. 1621 und den alten Gewohnheiten gemäß wir unserer Macht und Gewalt biß auf den nächsten Reichs-Tag nebst der vorgängigen Solennität der Universalien oder Convocations-Schreiben vorbehalten.

III.

Und nachdem die Einwohner der Stadt Thorn, unangesehen unserer durch die von unserm Durchl. Vorfahren am Reich ergangenen Constitutiones und Decreta bekräfftigte Verbothe ihre Vermessenheit so weit herausgelassen, daß sie zur Verachtung Göttlicher und Menschlicher Rechte aus einer sehr geringen Ursache, und mit Gutheissung ihrer Obern ihre gewaltsame Hände an die Gottgeheiligten Oerter und Personen geleget, und solches mit so viel mehr Kühnheit verübet, weil dergleichen vorhin begangene Excesse und Frevel ungestraft geblieben, wodurch aber nicht allein die Rechtgläubige Religion, allgemeine Si-

cherheit und Freyheit der Kirchen grosse Gewalt erlitten, sondern auch, was das schändlichste ist, die Gesetze in Verachtung gerathen, gleichwohl aber uns und den Ständen der Republic viel daran gelegen, daß unsere Unterthanen und Einwohner ruhig leben und sich unter einander vertragen, damit in einer so offenbahren Verachtung GOttes und der gantzen himmlischen Hierarchie nach der Göttlichen Ordnung die geheiligten Personen und Götter auf Erden sowohl als die Rechte des Königreichs in Ehren gehalten werden; so soll das von unserm Assessorial-Gerichte auf Ansuchen unsers Cron-Instigatoris und der Ehrwürdigen P. P. Jesuitarum des Collegii zu Thorn wider dortigen Magistrat die Aufrührer und Urheber des erregten Tumultes ausgesprochene Urtheil ohne Aufschub in allen Clausuln und nach seinen Inhalt zur Execution gebracht werden. Wir befehlen demnach ernstlich dem Cron-Feld-Herrn den ernannten Commissarien zu Exequirung solches Urtheils allen Vorschub zu thun,

so

so viel Trouppen, als dazu vonnöthen seyn werden, herzugeben und marchiren zu lassen, iedoch zu verhüten, daß die durch das neue Gesetze vorgeschriebene Kriegs-Zucht keinen Abbruch leide.

IV.

Ob wir nun wohl vermöge unserer angewendeten aufrichtigen und väterlichen Sorgfalt Uns bestrebet haben, das gemeine Beste zu befördern, und die Wünsche dieses Landes zu erfüllen, wie wir denn auch die Stände dieser Republic geneigt zu seyn gefunden, die innerliche und äuserliche Sicherheit zu befestigen, daher Wir auch sehnlich gewünschet, währender Unserer Regierung eine bessere Zusammenstimmung und Vertrauen so viel möglich fest zu setzen und aufzurichten, dennoch aber zu unserm Mißvergnügen so viele deshalb genommene Resolutiones durch geheime in den Weg gelegte Hindernisse der Conjuncturen unterbrochen worden;

Als hat gegenwärtige Reichs-Versammlung zu Unserer und der Republic Satisfaction und

Zufriedenheit ſich eyfrigſt bemühet, allen dieſen Mißhelligkeiten ein Ende zu machen. Wann aber der Eyfer, welchen die Land-Bothen-Stube allezeit vor die wahre Römiſch-Catholiſche Religion bezeuget, bey Gelegenheit der zu Thorn begangenen Exceſſe inſonderheit hervor geleuchtet, worauf das von unſerm Aſſeſſorial-Gerichte abgefaßte Urtheil nach vorher gegangener Geſetzmäßigen durch unſerer Commiſſarien geſchehenen Unterſuchung immittelſt erfolget, womit viele Wochen zugebracht worden, und gleichwohl auf die tägliche disfalls von den Land-Bothen gethane Inſtantien die Sache, ohne viel Zeit darauf zu wenden, nicht hat ins Werck gerichtet werden können, über dem die andern Deliberationes über publique Sachen nicht geringe Schwierigkeiten gehabt, und dadurch die von dem Hochwürdigſten Primas und den Miniſtris der beyden Nationen mit den auswärtigen Miniſtris zu haltenden Conferentzien nicht vor ſich gehen können, von welchen wir und die Stände ſonſt

ſo

so wohl in den unsere Alliancen angehenden als auch andere Materien betreffenden Affaires nicht wenig Licht würden haben, vornehmlich aber Uns und den Ständen der Republic höchlich oblieget, durch dieses Mittel die allgemeine Sicherheit beyzubehalten und vielen verdrüßlichen Folgen vorzubeugen, endlich auch so viele Sachen zur Endschafft zu bringen, wozu die durch die Gesetze zu Haltung des Reichs-Tages vorgeschriebene Zeit zu kurtz gefallen, sowohl in Ansehung der publiquen als auch der Privat-Angelegenheiten, welche abzuthun hinterstellig blieben. Um dieser Ursachen und obbemeldter Bewegungs-Gründe halber die Wir in Betrachtung gezogen, und vornehmlich die Execution zu Thorn wegen der obangezogenen Excesse, nachdem Wir mit einmüthiger Einwilligung der versammleten Stände die nöthigsten Verordnungen zu Beybehaltung und Befestigung der innerlichen Sicherheit gemacht, gleichwie solches bereits vor das Beste und Wohlseyn der Republique geschehen ist;

So

So verlegen Wir hiemit gegenwärtigen Reichs-Tag nach Grodno unter eben demselben Marschall und eben denselben Land-Bothen, welche insgesamt und ohne eines eintzigen Ausschliessung ihre Activität und Vollmacht behalten, und in einem völligen Genuß der ihrem Character anhangenden Vorzüge vor diesesmahl eintzig und allein und sonder aus diesem Exempel einige Folge ziehen zu lassen, noch auch daß solches zum Nachtheil der zu Haltung der allgemeinen Reichs-Tage privilegirten Städte gereichen solle.

Hieran geschicht ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google